

Allgemeinverfügung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in der Stadt Königsutter am Elm

Gemäß § 2 Satz 1, 2 und 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 02.01.2004 (Nds. GVBl Nr. 1/2004 S. 2) in der derzeit geltenden Fassung wird für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen folgender Brenntag festgelegt:

**20.10.2012
in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Pflanzliche Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, dürfen unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen verbrannt werden:

- Abfälle dürfen nur auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen, oder in deren unmittelbarer Nähe mit Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten verbrannt werden.
- Die zu verbrennenden Abfälle sind so zu lagern, dass sie jederzeit kontrolliert werden können.
- Das Verbrennen von frischem Grünschnitt ist nicht gestattet.
- Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

10 Meter zu Gebäuden, soweit das zu verbrennende Material die Menge von **0,5 m³** nicht übersteigt und

25 Meter zu Gebäuden, soweit das zu verbrennende Material die Menge von **1 m³** nicht übersteigt,

jedoch **100 m** zu

- Gebäuden, soweit das zu verbrennende Material die Menge von 1 m³ übersteigt und **nicht mehr als 5 m³** beträgt,
- öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
- Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
- Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
- bergbaulichen Anlagen, insbesondere einziehenden Tagesschächten, Energieversorgungsanlagen,

und **300 m** zu Krankenanstalten und Pflegeheimen.

- Das Verbrennen **ist verboten**
 - bei lang anhaltender extrem trockener Witterung,
 - bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
 - beim Vorliegen einer sogenannten Inversionswetterlage (Rauch kann nicht in die oberen Luftschichten entweichen)
 - bei Regen
 - auf moorigem Untergrund,
 - in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten
 - soweit das zu verbrennende Material die Menge von 5 m³ übersteigt.
- Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden.

- Das Feuer ist ständig durch hierzu geeignete Personen unter Kontrolle zu halten; gefahrenbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
- Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Die Allgemeinverfügung vom 15.02.2012 ist damit aufgehoben.

Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen

- a) an einem nicht nach § 2 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. Nr. 1/2004 S.2) bestimmten Tag oder
- b) außerhalb einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung

verbrennt, ohne dass das Verbrennen nach § 2 Satz 4 BrennVO zugelassen wurde oder nach § 3 BrennVO zulässig ist. Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen einem Verbot nach § 4 BrennVO pflanzliche Abfälle oder Treibsel verbrennt oder pflanzliche Abfälle entgegen einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Satz 3 BrennVO oder entgegen einer vollziehbaren Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder 5 BrennVO verbrennt.

Begründung:

Außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen dürfen pflanzliche Abfälle, soweit es sich nicht um Treibsel handelt, an den Tagen verbrannt werden, die die Gemeinde hierfür bestimmt. Die Gemeinde darf die Bestimmung nur vornehmen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann die Bestimmung zeitlich und räumlich beschränken und mit Nebenbestimmungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit, verbinden. Die genaueste Beachtung der in dieser Verfügung aufgeführten Bestimmungen ist deshalb unbedingt erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 1, 38154 Königslutter am Elm, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung eines Widerspruchs beim Landkreis Helmstedt, Postfach 15 60, 38335 Helmstedt, gewahrt.

Königslutter am Elm, den 03.09.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Ehlers
(Ehlers)
Stadtamtsrat